

Journal



Neue Steuergesetze im Parlament beschlossen

NEUE GESETZE

Gesetzliche Neuerungen 2026

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 wurden bestehende Vorschriften an aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen und europäische Vorgaben angepasst.

„Kalte-Hände-Regelung“

Die „Kalte-Hände-Regelung“ befreit gewisse Unternehmen von der Registrierkassen-, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht. Die entsprechende jährliche Umsatzgrenze für Umsätze im Freien, Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten (Alm-, Berg-, Ski- und Schutzhütten), Umsätze in Buschenschanken, Umsätze in „kleinen Kantinen“ gemeinnütziger Vereine etc. wurde mit 1.1.2026 von € 30.000 auf € 40.000 angehoben.

Fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuergesetz wurde die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur Rechnungsberichtigung berücksichtigt: Wird in einer Rechnung an einen Endver-

braucher (Privaten) die Umsatzsteuer falsch (insbesondere zu hoch) ausgewiesen, wird diese Umsatzsteuer vom Unternehmer nicht aufgrund der Rechnungslegung geschuldet. Im Gegensatz dazu wird bei Rechnungen an einen Unternehmer eine fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer weiterhin kraft Rechnung geschuldet (sofern diese nicht berichtigt wird), unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel

Da eine Überförderung durch eine pauschale Berücksichtigung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Massenbeförderungsmitteln vermieden werden soll, können seit 1.1.2026 nur mehr die tatsächlichen Kosten ▶

Editorial

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bleiben auch zu Beginn dieses Jahres herausfordernd. Hohe Kosten, geopolitische Unsicherheiten und bürokratische Hürden prägen den unternehmerischen Alltag. Für Unternehmer wird es damit immer wichtiger, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und fundierte Entscheidungen zu treffen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 wurden zahlreiche steuerliche Regelungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So bringt die neue monatliche Betrachtung beim steuerfreien Freiwilligenpauschale mehr Flexibilität für Vereine und ehrenamtlich Tätige. Auch bei Fahrtkosten im Zusammenhang mit Massenbeförderungsmitteln und bei der Abschreibung unentgeltlich übertragener Immobilien gelten neue Regelungen. Darüber hinaus sorgt eine Anpassung im Umsatzsteuerrecht bei fehlerhaft ausgewiesener Steuer für mehr Klarheit, erfordert jedoch weiterhin eine besonders sorgfältige Rechnungslegung.

Diese Entwicklungen verdeutlichen einmal mehr, wie komplex und dynamisch das Steuerrecht geworden ist. Umso entscheidender sind vorausschauende Planung und fundierte Beratung. Wir unterstützen Sie dabei, gesetzliche Neuerungen praxisnah umzusetzen, steuerliche Gestaltungsspielräume optimal zu nutzen und Risiken zu minimieren. Mit persönlicher Betreuung und fachlicher Expertise begleiten wir Sie sicher durch wirtschaftlich bewegte Zeiten.

Wir beraten Sie gerne:

Herbst & Wolf
Steuerberatung GmbH
Mag.(FH) Petra Herbst
Gernot Wolf, BA
Wirtschaftstreuhänder
Steuerberater
Unternehmensberater

Büro Gartengasse 387
8181 St. Ruprecht
an der Raab
Telefon 03112 - 5515 - 0
Fax 03112 - 5515 - 22
E-mail office@wolf-partner.at
Web www.wolf-partner.at

Bank RB Gleisdorf
Konto 20 0998
BLZ 38103
UID ATU75554213
FN 528644 v
Gericht Weiz

- ▶ oder die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel (in Summe begrenzt pro Kalenderjahr mit den Kosten des Klimatickets Österreich Classic) vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

AfA bei Übertragung eines vermieteten Wirtschaftsgutes

Grundsätzlich ist für den Fall der **unentgeltlichen Übertragung eines vermieteten Wirtschaftsgutes** (insbesondere eines Gebäudes) die Absetzung für Abnutzung (AfA) des Rechtsvorgängers fortzusetzen. Wurde ein unentgeltlich übertragenes Gebäude vom Übergeber allerdings vor dem 1.4.2012 letztmalig zur Erzielung von Einkünften genutzt, können nun im Falle einer erneuten Vermietung dieses Gebäudes durch den Rechtsnachfolger die (in der Regel höheren) fiktiven Anschaffungskosten als AfA-Bemessungsgrundlage herangezogen werden.

Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten

Das **steuerfreie Freiwilligenpauschale** für ehrenamtliche Tätigkeiten konnte bisher im selben Kalenderjahr nicht gleichzeitig mit pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer ausbezahlt werden. Seit 1.1.2026 gilt für diesen Ausschluss des steuerfreien Freiwilligenpauschales bei gleichzeitigem Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen eine **monatsweise Betrachtung**.

Es kann also monatlich zwischen den beiden Varianten gewechselt werden. Die Jahreshöchstbeträge von € 1.000 (kleines Freiwilligenpauschale) bzw. € 3.000 (großes Freiwilligenpauschale) sind dafür aliquot zu kürzen.

Finanzamt für Großbetriebe

Das Finanzamt für Großbetriebe ist unter anderem für Betriebe zuständig, deren Umsatzerlöse eine bestimmte Schwelle überschreiten. Da aufgrund der erhöhten Inflation der vergangenen Jahre die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse im Unternehmensgesetzbuch um 25 % erhöht wurden, ist nun auch die **Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe** ab 1.1.2026 von € 10 Millionen auf € 12,5 Millionen angehoben worden. ■

MITARBEITER

Forschungsprämie: Managergehälter abzugsfähig?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellte klar, dass das Abzugsverbot für das Entgelt von Arbeits- oder Werkleistungen, soweit sie den Betrag von € 500.000 pro Person übersteigen, nicht auf die Forschungsprämie anwendbar ist.



steigen, dennoch für die Forschungsprämie berücksichtigt werden können (umgangssprachlich bezeichnet als „Abzugsverbot für Managergehälter“).

VwGH: Abzugsverbot nicht anzuwenden

Der VwGH führte aus, dass die Bestimmungen zur Forschungsprämie keinen Verweis auf das Abzugsverbot für Arbeits- oder Werkleistungen, soweit sie den Betrag von € 500.000 pro Person übersteigen, enthalten. Dieses Abzugsverbot wurde erst im Jahr 2014 eingeführt; seitdem wurden die Regelungen der Forschungsprämie mehrfach novelliert und kein Verweis auf das Abzugsverbot eingeführt. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, dass das „Abzugsverbot für Managergehälter“ auch bei der Berechnung der Forschungsprämie gelten soll. Daher ist dieses **Abzugsverbot bei der Ermittlung der prämiengünstigten Aufwendungen nicht anzuwenden**.

Das Finanzministerium hat schnell reagiert und die Forschungsprämienverordnung entsprechend geändert. Für alle offenen Veranlagungsfälle sind demnach das „Abzugsverbot für Managergehälter“ sowie alle anderen steuerlichen Abzugsverbote anzuwenden. Aufgrund der Vertrauensschutzregelung gilt dies nicht für Erstanträge bzw. Änderungsanträge, die in der Zeit zwischen 5.11.2025 bis 17.12.2025 gestellt wurden. ■

Die Forschungsprämie als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Innovation und Forschung in Österreich stellt ein wichtiges Instrument zur Unterstützung von Unternehmen dar. Die Prämie gilt nicht als Betriebseinnahme und ist daher nicht steuerpflichtig. In der Regel wird sie dem Abgabekonto gutgeschrieben. Die Auslegung der Regelungen zur Forschungsprämie führt jedoch immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Nun hat der VwGH in einer aktuellen Entscheidung zur Forschungsprämie Stellung genommen.

Dabei ging es um die Frage, ob Aufwendungen oder Ausgaben für das Entgelt von Arbeits- oder Werkleistungen, soweit sie den Betrag von € 500.000 pro Person über-

Neuregelung von Überstunden

Das Parlament hat eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Überstunden für 2026 beschlossen.

Aktuell bleiben Zuschläge für bis zu 15 Überstunden pro Monat steuerfrei, wobei der begünstigte Betrag auf höchstens € 170 begrenzt ist. Ursprünglich war vorgesehen, dass bereits im laufenden Jahr lediglich Zuschläge von bis zu € 120 für maximal zehn Überstunden steuerlich begünstigt werden. Diese Einschränkung wird nun jedoch erst mit 2027 wirksam.

In den Jahren 2024 und 2025 galt hingegen eine temporäre Ausweitung: In diesem Zeitraum konnten Zuschläge für bis zu 18 Überstunden monatlich bis zu einem Betrag von € 200 steuerfrei ausbezahlt werden.

Zusätzlich wurde die Steuerfreiheit des Feiertagsarbeitsentgelts im Rahmen des Freibetrages von € 400 ausdrücklich gesetzlich verankert. ■

Weiterverrechnung von Kosten in der Umsatzsteuer

In der Unternehmenspraxis stellt sich häufig die Frage, wie die Weiterverrechnung von Kosten umsatzsteuerlich zu behandeln ist. Dabei ist zu klären, ob eine Weiterverrechnung umsatzsteuerpflichtig ist und – falls ja – welcher Steuersatz anzuwenden ist.



Dafür ist entscheidend, ob die weiterverrechneten Kosten Teil des Entgelts für eine erbrachte Leistung darstellen oder ob sie als durchlaufende Posten zu qualifizieren sind.

Weiterverrechnung als Teil des Entgelts für eine erbrachte Leistung

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Vorgänge, die auf einem Leistungsaustausch beruhen. Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass eine Leistung und eine Gegenleistung erbracht werden. Dies ist auch dann gegeben, wenn der Unternehmer für seine Leistung lediglich ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten weiterverrechnet. Daher spielt die Höhe des Entgelts keine Rolle für die Einordnung als Leistungsaustausch.

Weiterverrechnete Kosten, die als „**unselbstständige Nebenleistung**“ zur Hauptleistung zu werten sind, werden umsatzsteuerlich gleich wie die Hauptleistung behandelt. Umsatzsteuerlich **gilt dann für die Nebenleistung derselbe Steuersatz wie für die Hauptleistung**.

Beispiel

Ein Unternehmer verrechnet im Rahmen einer Beratungsleistung zusätzlich noch Kilometergeld an seinen Kunden weiter. Auch wenn es sich hierbei nur um Selbstkosten handelt, unterliegt das Kilometergeld dem gleichen Steuersatz wie die Beratungsleistung. Wichtig ist, dass die **Umsatzsteuer korrekt vom Nettobetrag der weiterverrechneten Kosten berechnet wird**.

Unterliegt die Hauptleistung beispielsweise dem Steuersatz von 20 %, gilt dieser Steuersatz auch für alle damit verbundenen Nebenleistungen.

Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Beträge, die ein Unternehmer lediglich **im Namen und für Rechnung eines anderen Unternehmers vereinnahmt oder verausgabt**. Zwischen dem vereinnahmenden Unternehmer und dem Kunden besteht in diesem Fall kein eigener Leistungsaustausch. Die **Beträge gehören daher nicht zum Entgelt und unterliegen nicht der Umsatzsteuer**. Durchlaufende Posten sind beispielsweise Orts- und Kurtaxen, Rezeptgebühren und Gerichtsgebühren.

Durchlaufende Posten müssen nicht zwingend auf der Rechnung ausgewiesen werden. Sofern sie auf der Rechnung angeführt werden, muss klar erkennbar sein, welche Beträge der Unternehmer für eigene Leistungen und welche er im Namen eines anderen Unternehmers vereinnahmt bzw. verausgabt hat.

Wichtig ist, dass die **Weiterverrechnung immer netto** erfolgt, da für die durchlaufenden Posten keine Umsatzsteuer veranschlagt wird. Erfolgt jedoch eine gemeinsame Ausweisung der eigenen Leistungen und der durchlaufenden Posten als Gesamtsumme und **wird die Umsatzsteuer von der Gesamtsumme berechnet, schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer „kraft Rechnungslegung“**.

Wirtschaftsgüter aus gebrauchten Teilen

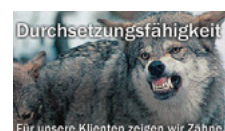
Erwirbt ein Unternehmer einen gebrauchten Gegenstand ohne Vorsteuerabzug von Privaten, setzt diesen dann Instand und veräußert ihn weiter, kann er auf diesen Umsatz unter bestimmten Voraussetzungen die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung anwenden.

Ziel der Differenzbesteuerung ist es, umsatzsteuerliche Doppelbelastungen zu vermeiden, wenn Wiederverkäufer (Unternehmer) bestimmte Waren, z.B. gebrauchte Gegenstände, Antiquitäten etc. von Privaten, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, kaufen. Verkauft der Unternehmer den Gegenstand anschließend nämlich ohne Differenzbesteuerung weiter, würde der Umsatz erneut mit Umsatzsteuer belastet werden, wodurch es zu einer Umsatzsteuerdoppelbelastung käme. Durch die Differenzbesteuerung wird jedoch lediglich die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterworfen.

Nach dem Unionsrecht können nur solche Gegenstände der Differenzbesteuerung unterliegen, die entweder in ihrem aktuellen Zustand oder nach einer bloßen Instandsetzung erneut verwendbar sind.

Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes (BFG)

In einem aktuellen Fall entschied daher das BFG: Gehen die Be- oder Verarbeitungsschritte durch den Wiederkäufer über eine reine Instandsetzung hinaus, **wird dadurch ein anderer Gegenstand hergestellt**, sodass die Differenzbesteuerung nicht mehr zur Anwendung kommt. Zusätzlich war laut BFG zu berücksichtigen, dass der Unternehmer für die zur Be- oder Verarbeitung verwendete (andere) Ware **ein Vielfaches dessen aufwenden musste**, was er für die gebrauchten Gegenstände bezahlt hat. Dieses Wertverhältnis kann ein Indiz dafür sein, dass es sich um keine bloße Instandsetzung handelt. ■



Neue Regelungen für freie Dienstnehmer

Seit 1.1.2026 gelten für freie Dienstnehmer neue Regelungen. Diese umfassen gesetzlich festgelegte Kündigungsfristen und -termine, die Möglichkeit der Einbeziehung in Kollektivverträge sowie die Pflicht zur Ausstellung erweiterter Dienstzettel.



Die neuen Regelungen gelten ausschließlich für **arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer** im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Rechtsprechung sieht einen freien Dienstvertrag als gegeben an, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.

Gesetzliche Kündigungsregelungen

Eine Änderung betrifft die gesetzlichen Kündigungsfristen und -termine. Bisher konnten diese in freien Dienstverträgen individuell vereinbart werden. Seit Jahresbeginn gelten jedoch gesetzliche Kündigungsregelungen für freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Ein freier Dienstvertrag kann demnach in den ersten beiden Jahren nur mit einer **Mindestkündigungsfrist von vier Wochen** aufgelöst werden. Nach dem zweiten Dienstjahr verlängert sich diese Frist auf sechs Wochen. Mangels einer für den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung ist eine Kündigung zum 15. oder zum Monatsende möglich. Der erste Monat eines freien Dienstverhältnisses kann außerdem als Probemonat festgelegt werden, in dem der Vertrag ohne Angabe von Gründen und jederzeit von beiden Seiten beendet werden kann.

Die neuen Regelungen betreffen grundsätzlich nur freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Sie finden jedoch auch auf bereits davor begonnene freie Dienstverhältnisse Anwendung, wenn diese keine explizit abweichenden Kündigungsregelungen enthalten. Sind abweichende Kündigungsregelungen in solchen Alt-Verträgen enthalten, gelten diese weiterhin.

Einbeziehung in Kollektivverträge

Neu ist weiters die Einbeziehung in Kollektivverträge. Seit dem 1.1.2026 ist es möglich, auch für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer Kollektivverträge abzuschließen. Dies könnte entweder zu eigenen Kollektivverträgen für freie Dienstnehmer oder zur expliziten Einbeziehung dieser in bestehende Kollektivverträge führen. Eine **Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht**. Betriebsvereinbarungen, das Arbeitszeitgesetz und das Urlaubsgesetz finden grundsätzlich weiterhin keine Anwendung auf freie Dienstnehmer.

Eine Änderung betrifft auch die **Dienstzettelpflicht**. Bereits vor der Novelle waren Arbeitgeber dazu verpflichtet, freien Dienstnehmern einen Dienstzettel auszustellen. Nun muss dieser Dienstzettel zusätzliche Informationen enthalten, wie etwa den anwendbaren Kollektivvertrag, die geltende Satzung oder den Mindestlohtarif sowie einen Hinweis auf den Ort, an dem diese Regelungen im Betrieb eingesehen werden können. ■

Elektronische Zustellung von Bescheiden

Der Zeitpunkt der Einbringung eines Dokuments in die FinanzOnline-Databox ist für die Wirksamkeit der Zustellung entscheidend. Auf das tatsächliche Einsichtnehmen durch den Steuerpflichtigen kommt es nicht an. Die Verantwortung für das rechtzeitige Wahrnehmen behördlicher Erledigungen liegt damit beim Steuerpflichtigen. ■

Grundanteil bei vermieteter Eigentumswohnung

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat bestätigt, dass der Anteil von Grund und Boden bei einer vermieteten Eigentumswohnung nicht pauschal in Höhe von 20 % nach der Grundanteilverordnung angesetzt werden muss, wenn die tatsächlichen Verhältnisse deutlich davon abweichen.

Bei Gebäuden, die zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, kann eine Abschreibung in Höhe von 1,5 % der Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden; dabei wird kein Nachweis der Nutzungsdauer benötigt. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist das Verhältnis zwischen Gebäude und Grund bzw. Boden entscheidend, da Grund und Boden nicht abgeschrieben werden darf, das Gebäude hingegen schon. Je niedriger der Grundanteil, desto höher ist somit die Abschreibung. Grundsätzlich sind **zwischen 20 % und 40 %** (abhängig u.a. von der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde) **als Anteil des Grund und Bodens von den Anschaffungskosten auszuscheiden**. Die Grundanteilverordnung stellt eine Vermutung zum Verhältnis auf, die durch Nachweise widerlegt werden kann.

Entscheidung des BFG

Gemäß der Grundanteilverordnung kann vom pauschalierten Aufteilungsverhältnis abgewichen werden, wenn eine offenkundige erhebliche Abweichung nachgewiesen wird. Eine solche liegt vor, **wenn der tatsächliche Wert um mindestens 50 % vom Pauschalwert abweicht und diese Abweichung offenkundig ist**, also ohne besonderes Ermittlungsverfahren, besondere Fähigkeiten und ohne jede Schwierigkeit feststellbar ist.

Im einem vom BFG entschiedenen Fall wurde die Abweichung durch die **Berechnung der Bauträgergesellschaft, durch Kaufverträge und Preisvergleiche** klar festgestellt. Das BFG änderte daher den Bescheid des Finanzamtes ab und setzte den Grundanteil in Höhe von 10 % statt 20 % an. ■